

L 11 KR 329/18 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
11
1. Instanz
SG Köln (NRW)
Aktenzeichen
S 17 KR 284/18
Datum
14.05.2018
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 11 KR 329/18 B
Datum
11.07.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 1 KR 21/18 S
Datum
13.09.2018
Kategorie
Beschluss
Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Köln vom 14.05.2018 wird verworfen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der gewährten Prozesskostenhilfe (PKH).

In der Hauptsache hat der Kläger eine Untätigkeitsklage erhoben. Für diese Klage beantragte er, ihm PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das Sozialgericht (SG) Köln hat PKH gewährt und Rechtsanwalt L aus L als Bevollmächtigten beigeordnet (Beschluss vom 16.03.2018). Mit Schriftsatz vom 06.05.2018 bat der Klägerbevollmächtigte, von der Beordnung entbunden zu werden. Er habe den Kläger mit Androhung der Mandatsniederlegung aufgefordert, es zu unterlassen, das Gericht unmittelbar anzuschreiben und Unterlagen zu übersenden. Dennoch habe der Kläger das Gericht erneut am 23.04.2018 und 25.04.2018 unmittelbar angeschrieben und diverse Unterlagen zu den Akten gereicht. Dass Mandatsverhältnis sei nachhaltig gestört.

Auch der Kläger erachtete das Mandatsverhältnis zu Rechtsanwalt L für nachhaltig zerrüttet. Dieser betreibe die Klageverfahren nicht ausreichend intensiv. Im Übrigen stehe ihm, dem Kläger, das Recht zu, sich trotz eines beigeordneten Anwalts unmittelbar an das Gericht zu wenden. Er beantrage, Rechtsanwalt L von seiner Beordnung zu entbinden und ihm einen neuen Rechtsanwalt beizuordnen (Schriftsatz vom 09.05.2018).

Das SG hat die Beordnung von Rechtsanwalt L im Wege der gewährten Prozesskostenhilfe aufgehoben (Beschluss vom 14.05.2018).

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde vom 16.05.2018 und beantragt, ihm einen neuen Anwalt im Wege der bewilligten PKH beizuordnen. Der vom Gericht beigeordnete Rechtsanwalt L habe sich geweigert, seinen Verpflichtungen als Bevollmächtigter nachzukommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf die Akte des Hauptsacheverfahrens - [S 17 KR 284/18](#) - sowie das Prozesskostenheft Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Der Kläger hat - ebenso wie der ihm beigeordnete Rechtsanwalt L - beantragt, die Beordnung aufzuheben. Diesem Antrag hat das SG mit dem angefochtenen Beschluss vom 14.05.2018 in vollem Umfange entsprochen. Der Kläger ist somit durch den angefochtenen Beschluss nicht beschwert, damit fehlt es an dem für die Beschwerde notwendigen Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, 2017, § 73 a Rn 4b, 9, 11b, 13g).

Das Rechtsschutzbedürfnis ist auch nicht dadurch gegeben, dass das SG nicht zugleich mit der Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt L über den weiteren Antrag des Klägers, ihm einen neuen Rechtsanwalt im Wege der weiterhin bewilligten Prozesskostenhilfe beizuordnen, entschieden hat. Dieser Antrag ist noch offen und wird vom Gericht im Anschluss an das vorliegende Beschwerdeverfahren beschieden

werden.

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2018-10-24